

Strategische Ruhestandsplanung für Ärzte, Teil 4

Rechtliche Vorsorge: im Ruhestand alles geregelt

Eine schwere Krankheit, ein Unfall – plötzlich kann man nicht mehr selbst bestimmen, was mit Finanzen, Haus & Co. geschehen soll. Gerade Ärzte wissen, wie schnell das Schicksal zuschlagen kann. Welche rechtlichen Vorkehrungen Sie rechtzeitig treffen sollten, lesen Sie im vierten Teil der Reihe „Strategische Ruhestandsplanung für Ärzte“.

Das private Testament, Vollmachten, Patienten- oder Sorgerechtsverfügung sind Angelegenheiten, die wir gerne vor uns herschieben. Dabei sind diese Dokumente wichtig. Denn wenn jemand zum Beispiel nach einem Unfall oder im Zuge einer Krankheit (vorübergehend) keine Entscheidungen mehr treffen kann, muss ein anderer stellvertretend alles organisieren – medizinischen Maßnahmen zustimmen, das Leben und die Finanzen regeln. Dass das automatisch Partner, Eltern oder Kinder übernehmen können, ist ein verbreiteter Irrglaube. Damit im Fall der Fälle alle Entscheidungen in Ihrem Interesse getroffen werden und sich auch Ihre Angehörigen nicht in einem Entscheidungsvakuum befinden, sollten Sie sich frühzeitig um wichtige rechtliche Dinge kümmern.

Testament: Den letzten Willen richtig verfassen

Wer seinen letzten Willen nicht zu Lebzeiten formuliert, läuft Gefahr, dass im Erbfall durch gesetzliche Regelungen ungewollte Folgen eintreten. Deshalb lohnt es sich, mit einem Experten die möglichen Szenarien einmal durchzuspielen. Denn wer weiß schon genau, welches Familienmitglied Anspruch auf welchen Teil der Erbmasse hat? Zudem birgt die Erstellung eines Testaments ohne fachkundige Unterstützung zahlreiche Fallstricke – rund die Hälfte aller Testamente ist durch Formfehler anfechtbar.

- Dr. N. Niedergelassener ist niedergelassener Internist und 60 Jahre alt. Er denkt sich, dass im Falle seines Todes seine Ehefrau sowieso alles erbt und er insofern kein Testament benötigt.

Gut gemeint – aber leider falsch. Denn Dr. Niedergelassener hat auch noch drei Kinder, das Älteste stammt aus seiner ersten Ehe. Wer von den Familienmitgliedern erbt nun wieviel und was? Und wie wäre zum Beispiel die Situation, wenn es keine Kinder gibt, aber einen Vater und einen Bruder? Und was ist eigentlich mit dem Praxisanteil – spielt der Praxispartner hier auch eine Rolle? Außerdem soll die antike Fachbuchsammlung an den besten Freund gehen und die Lieblingsnichte einen Geldbetrag erhalten. All dies muss unter einen Hut gebracht werden – am besten mit professioneller Unterstützung.

Erben oder Schenken?

Bei vielen Erbschaften kassiert der Staat mit. Das muss aber nicht sein – wenn die Betroffenen ihren Nachlass rechtzeitig planen. Das Stichwort: Erbschaftsvorsorge. Jeder, der später etwas vererben möchte, sollte sich frühzeitig mit Themen wie Schenkung und Nachlassplanung beschäftigen. Experten raten: Wer rechtzeitig plant, sorgt dafür, dass der Nachlass auch optimal bei den potenziellen Erben ankommt. Was es – insbesondere bei der Weitergabe von Immobilien – zu beachten gibt, lesen Sie [hier](#).

Vorsorgevollmacht: Handlungsspielräume erhalten

Eine Vorsorgevollmacht ist für den Notfall gedacht – also für Situationen, in denen Sie nicht mehr selbst agieren können. Sie bevollmächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, finanzielle, gesundheitliche und persönliche Angelegenheiten zu regeln. Der Bevollmächtigte kann zum Beispiel Rechnungen bezahlen, Verträge schließen oder kündigen, Vermögensfragen klären, Kontakt zu

Behörden und Krankenkassen aufnehmen. Diese Person ist auch Bevollmächtigte für Pflegeheime und Krankenhäuser sowie bei medizinischen Behandlungen.

- Dr. A. Angestellter ist 52 Jahre alt und angestellter Oberarzt. Um sich abzusichern, hat er in einer freien Minute ein kurzes Schreiben verfasst und darin einen Bevollmächtigten ernannt.

Ein schriftliches Dokument ist generell richtig, denn nur so kann der Vertreter sich ausweisen. Für bestimmte Rechtsgeschäfte – wie die Aufnahme eines Darlehens, um Pflegekosten vorzufinanzieren – ist jedoch eine notarielle Beurkundung nötig. Für Immobiliengeschäfte muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt sein.

Betreuungsverfügung: Rechtliche Vertretung festlegen

Mit der Betreuungsverfügung benennen Sie dem Gericht eine Person, die für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden muss, als Betreuer eingesetzt werden soll. Sie können zugleich Ihre Wünsche festlegen, die ein zukünftig eingesetzter Betreuer berücksichtigen soll. Im Gegensatz zum Vorsorgebevollmächtigten wird der Betreuer gerichtlich kontrolliert. Er kümmert sich in erster Linie um Vermögens- und Gesundheitsfragen sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Unverzichtbar: Patientenverfügung und Bankvollmacht

Die Patientenverfügung sollte Ihnen als Arzt bekannt sein und wird hier nur der Vollständigkeit halber genannt. Auch die Bankvollmacht haben Sie Ihren Vertrauenspersonen im besten Fall schon längst ausgestellt – auch unabhängig vom bevorstehenden Ruhestand. Denn nur mit dieser kann Ihr Vertreter unkompliziert und sofort über Ihre Konten und Depots verfügen.

Tipp: Es macht durchaus Sinn, sich mit den Inhalten und Wechselwirkungen der bisher genannten Bereiche der rechtlichen Vorsorge – auch mithilfe rechtlicher Beratung – Klarheit zu verschaffen.

Digitales Erbe: Nachlass im Netz

Ein großer Teil unseres Lebens findet mittlerweile im Internet statt – und dabei hinterlassen wir sowohl aktiv als auch passiv zahlreiche Spuren. Wer sichergehen will, dass seine Daten nach dem Tod nicht in falsche Hände geraten, sollte seinen digitalen Nachlass wie Zugangsdaten, Passwörter aber auch Berechtigungen (z. B. für Löschungen oder Kündigungen) entsprechend in die oben genannten Regelungen mit einbeziehen. Dazu gehört neben einer Übersicht über das digitale Erbe auch die Benennung einer Person des Vertrauens, die sich um den digitalen Nachlass kümmert. Weiterhin ist es sinnvoll, rechtzeitig festzulegen, was mit Online-Daten und Daten auf Speichermedien passieren soll: Löschen, deaktivieren oder archivieren?

Notfallordner: Alles auf einen Blick

Um im Notfall immer alle wichtigen Dokumente griffbereit zu haben, empfiehlt sich ein Notfallordner. Dort können die entsprechenden Bevollmächtigungen sowie alle relevanten Verträge nach Sparten sortiert abgelegt werden. Auch relevante Ansprechpartner wie der Finanz- oder Steuerberater sollten hier erwähnt werden. Wenn alle aufgeworfenen Fragen geregelt, ordentlich festgehalten und zugänglich sind, steht die rechtliche Vorsorge für den Ruhestand auf (rechts)sicheren Beinen und wir sprechen vom sogenannten befreiten Vermögen.

Ausblick: Störfaktoren gezielt absichern

Neben der rechtlichen Vorsorge dürfen auch Störfaktoren bei der Ruhestandsplanung nicht vernachlässigt werden – Themen wie das Krankentagegeld, die Pflegefallabsicherung oder der Hinterbliebenenschutz sind essenziell für die Sicherung des Vermögens und bedürfen in jeder

Artikelreihe „Strategische Ruhestandsplanung für Ärzte“ in Arzt & Wirtschaft online

Lebensphase besonderer Aufmerksamkeit. Mehr dazu lesen Sie am 15. Juli im fünften Teil der Serie „Strategische Ruhestandsplanung für Ärzte“.